



**Anhörung Projekt Largo; Revision Verordnungsrecht zum LMG 2015
Anhörung der interessierten Kreise vom 22. Juni 2015 bis 30. Oktober 2015**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Schweizerischer Getreideproduzentenverband
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SGPV
Adresse, Ort : Belpstrasse 26, 3007 Bern
Kontaktperson : Andrea Koch
Telefon : 031 381 72 13
E-Mail : andrea.koch@fspc.ch
Datum : 29.10.2015

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. **Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.**
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument bis am 30. Oktober 2015** an folgende E-Mail-Adresse:
largo@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
largo@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bemerkungen zur Anhörung Projekt Largo; Revision Verordnungsrecht zum LMG 2015	4
2	BR: Lebensmittel und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV)	6
3	BR: Verordnung über den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung (LMVV).....	9
4	BR: Verordnung über den nationalen Kontrollplan (NKPV)	10
5	BR: Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle (VSFK).....	11
6	EDI: Verordnung über Aerosolpackungen	12
7	EDI: Verordnung über Gegenstände für den Humankontakt (HKV)	13
8	EDI: Verordnung über die Sicherheit von Spielzeug (VSS)	14
9	EDI: Verordnung über kosmetische Mittel (VKos).....	15
10	EDI: Bedarfsgegenständeverordnung mit den Anhängen 2, 9, 10	16
11	EDI: Verordnung über die Hygiene beim Schlachten (VHys)	17
12	EDI: Lebensmittelinformationsverordnung (LIV)	18
13	EDI: Verordnung über Lebensmittel pflanzlicher Herkunft, Pilze und Speisesalz (VLpH)	22
14	EDI: Verordnung über Lebensmittel tierischer Herkunft (VLtH)	23
15	EDI: Verordnung über Lebensmittel für Personen mit besonderem Ernährungsbedarf (VLBE).....	24
16	EDI: Verordnung über Nahrungsergänzungsmittel (VNem).....	25
17	EDI: Verordnung über neuartige Lebensmittel.....	26
18	EDI: Getränkeverordnung	27
19	EDI: Verordnung über die Qualität von Wasser für den Konsum und den Kontakt mit dem menschlichen Körper (VQWmk).....	28
20	EDI: Zusatzstoffverordnung (ZuV).....	29
21	EDI: Verordnung über Aromen und Lebensmittelzutaten mit Aromaeigenschaften (Aromenverordnung).....	30
22	EDI: Verordnung über die Höchstgehalte für Kontaminanten (VKo).....	31
23	EDI: Verordnung über Höchstgehalte für Pestizidrückstände (VPpH).....	32
24	EDI: Verordnung über Rückstände pharmakologisch wirksamer Stoffe (VRLtH)	33
25	EDI: Verordnung über den Zusatz von Vitaminen und Mineralstoffen und bestimmten anderen Stoffen (VZVM).....	34
26	EDI: Hygieneverordnung (HyV).....	35

27	EDI: Verordnung über technologische Verfahren und technische Hilfsstoffe in Lebensmitteln (VtVtH)	36
28	BLV: Tschernobylverordnung	37



1 Allgemeine Bemerkungen zur Anhörung Projekt Largo; Revision Verordnungsrecht zum LMG 2015

Sehr geehrter Herr Berset
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Getreideproduzentenverband vertritt rund 22'000 Getreide- und Ölsaatenproduzenten und bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den Entwürfen der Verordnungen zum neuen Lebensmittelrecht.

Allgemeine Bemerkungen

Der SGPV begrüsst den Grundsatz, dass ein Grossteil der Bestimmungen zu Gebrauchsgegenständen und Lebensmitteln neu in getrennten Verordnungen geregelt wird. Lebensmittel müssen unbedingt separat betrachtet werden.

Der SGPV ist besorgt über die einmaligen sowie auch die jährlich wiederkehrenden Kosten, welche mit der Vorlage entstehen. Die Herkunftsbezeichnungen sind aus Sicht des SGPV wichtig, damit der Konsument sich für die Unterstützung der Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft entscheiden kann, dies betrifft insbesondere die Backwaren. Eine glaubwürdige Herkunftsbezeichnung kommt der Schweizer Wirtschaft zu Gute. Ansonsten ist es aber wichtig, genau zu prüfen, welche Änderungen wirklich nötig sind und ob sie sich wirklich vereinfachend und kostensenkend auf das System auswirken (sowohl Land- und Lebensmittelwirtschaft wie auch Verwaltung). Die Schweizer Getreide- und Ölsaatenbranche ist auf eine funktionierende einheimische Lebensmittelwirtschaft angewiesen, welche sich gegenüber Importen behaupten kann.

Der SGPV begrüsst, dass gemäss Parlamentsentscheid **das Produktionsland bei sämtlichen Lebensmitteln zwingend anzugeben ist**, obwohl dies in der EU nicht der Fall ist. Dies ist einerseits für den freien Kaufentscheid der Konsumenten wichtig, andererseits auch für die Wertschöpfung der Schweizer Nahrungsmittelkette, da die Zahlungsbereitschaft eines Teils der Konsumenten für ein Schweizer Produkt höher ist. **Eine Doppelbezeichnung (z.B. CH/DE bis hin zu EU/Nicht-EU) muss ausdrücklich verboten werden**, da mit einer Doppelbezeichnung der Nutzen der Deklaration entfällt und der Parlamentsentscheid umgangen wird. Der SGPV spricht sich aus den gleichen Gründen deutlich gegen die Möglichkeit aus, bei verarbeiteten

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
largo@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Lebensmitteln einen übergeordneter geografischen Raum anzugeben.

Angesichts der tiefen Lebensmittel- und Rohstoffpreisen im angrenzenden Ausland ist die Abgrenzung von Importen für die Schweizer Getreide- und Ölsaatenproduktion noch wichtiger geworden. Immer mehr werden im Offenangebot importierte Backwaren direkt neben Schweizer Backwaren angeboten, z.T. sogar zu einem tieferen Preis. Auch im Gastgewerbe werden viele Importbackwaren angeboten. Der Konsument geht jedoch grundsätzlich davon aus, dass es sich um Schweizer Produkte handelt und bezahlt entsprechend viel. Einschneidende Änderungen in der Deklarationspflicht sind dringend nötig. **Der SGPV fordert eine Deklarationspflicht des Produktionslandes (nicht der Herkunft der Rohstoffe) für Brot- und Backwaren im Offenverkauf.**

Der SGPV ist ebenfalls damit einverstanden, dass die Kontrollen national koordiniert werden und risikobasiert angegangen werden.

Der SGPV begrüsst die Angabe der Herkunft der ein Lebensmittel charakterisierenden Zutaten nach Art. 16 LIV. Es ist wichtig, dass dies zum Beispiel auch für das gemahlene Getreide im Brot gilt. Getreide und Ölsaaten werden praktisch immer in Form von Mehl und Öl als Zutaten verwendet. Mit den neuen Begriffsdefinition nach LGV Art. 2., Abs. 1, 9-10 gelten gemahlene Rohstoffe als unverarbeitet, was der SGPV ausdrücklich begrüsst. Damit muss die Herkunft des Getreides (Mehls) angegeben werden, wenn der Anteil des Mehls am Endprodukt mehr als 50% beträgt. Aus Pflanzenöl, welches durch Pressung entstand, muss den gleichen Bestimmungen unterliegen. Deshalb muss im Artikel LGV Art. 2., Abs. 1, 10 „gepresst“ aufgenommen werden.

Genau wie bei der Deklaration des Produktionslandes sind bei der Herkunftsbezeichnung von Rohstoffen die Doppelbezeichnungen (z.B. CH/DE) eine Schwierigkeit. Der Nutzen der Herkunftsbezeichnung entfällt dadurch. Der SGPV fordert, dass immer nur ein Land angegeben wird. Handelt es sich beim Rohstoff um ein Gemisch (z.B. Mehl aus 90% Schweizer Getreide und 10% ausländischem Getreide), so muss ein prozentualer Anteil angegeben werden. Der Anteil kann über das Jahr berechnet werden.

Der SGPV ist erfreut darüber, dass wie im bereits bestehenden Recht bei pflanzlichen Fetten die genaue Herkunft (Pflanzenart) angegeben werden muss. Es ist wichtig, dass sich der Konsument für oder gegen umstrittene Rohstoffe wie Palmöl entscheiden kann.

Der Grundsatz, dass Nährwertangaben neu obligatorisch sind und ausserdem erweitert werden müssen, verteuert die in der Schweiz produzierten Lebensmittel, welche nur für den Verkauf in der Schweiz bestimmt sind. Die Konkurrenzfähigkeit gegenüber Importen wird geschwächt. Ausserdem schlagen sich die Kosten auf kleinere Produktelinien überproportional nieder, was kleinere Unternehmen besonders trifft und die Zentralisierung der Marktkräfte fördert. Der Kundennutzen schätzt der SGPV als äusserst gering ein. Der SGPV lehnt die Änderungen in Bezug auf die Nährwertangaben ab.

Werden diese trotzdem eingeführt, so unterstützt der SGPV die Ausnahmen in der Deklarationspflicht zu den Nährwertangaben für kleine, regionale Betriebe und traditionelle Produkte.

Ebenfalls unterstützt der SGPV die Abweichungen für Direktvermarkter und traditionelle Produkte in den Hygieneverordnungen. Dies fördert die Innovation und die Möglichkeit zur Wertschöpfung aus den landwirtschaftlichen Produkten auf dem Hof.

2 BR: Lebensmittel und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV)

Allgemeine Bemerkungen

Der SGPV unterstützt die Bestimmungen in dieser Verordnung. **Er ist jedoch klar der Meinung, dass im Offenangebot nicht nur die Herkunft des Fleisches, sondern auch das Produktionsland der Brot- und Backwaren schriftlich deklariert werden muss.** Dies aus folgenden Gründen:

- Konsumentenentscheid für Schweizer Produktion im Offenangebot ermöglichen**
 Angesichts der tiefen Lebensmittel- und Rohstoffpreise im angrenzenden Ausland ist die Abgrenzung von Importen für die Schweizer Getreide- und Ölsaatenproduktion noch wichtiger geworden. Immer mehr werden im Offenangebot Backwaren aus importierten Teiglingen direkt neben Schweizer Backwaren angeboten, z.T. sogar zu einem tieferen Preis. Auch im Gastgewerbe werden viele importierte Backwaren angeboten. Diese Situation schadet nicht nur den Schweizer Getreideproduzenten, sondern auch den folgenden Verarbeitungsstufen.
- Kundentäuschung vermeiden**
 Aus Sicht der Getreideproduzenten wird der Konsument im Offenverkauf von Brot und Backwaren oft getäuscht: In vielen Fällen geht dieser sogar von einer Herstellung am Standort aus und zahlt einen dementsprechenden Mehrpreis, obwohl es sich beim gekauften Produkt um Importware handelt. Diese Umstände sind unhaltbar. Der SGPV fordert deshalb einschneidende Änderungen in der Deklarationspflicht von Brot und Backwaren. Ausserdem sind diese Änderungen auch nötig, damit die Kommunikationsmassnahmen der Absatzförderung spezifisch auf Schweizer Brot ausgerichtet werden können.
- Geringer Aufwand**
 Die Deklarationspflicht des Produktionslandes im Offenverkauf ist mit weniger Kosten verbunden als die Deklarationspflicht für Allergene, da das Produktionsland verhältnismässig einfach identifizierbar ist.

Der SGPV begrüsst, dass Mehl (gemahlene Erzeugnisse) mit der neuen Begriffsdefinition nach LGV Art. 2., Abs. 1, Ziffern 9-10 **ein unverarbeitetes Lebensmittel ist.**

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 2, Abs. 1, Ziffer 10	Der SGPV unterstützt in diesem Artikel, dass auch Erzeugnisse die gemahlen sind, als <i>unverarbeitet</i> gelten.	10. <i>unverarbeitetes Lebensmittel</i> : Lebensmittel, das keiner Verarbeitung unterzogen wurde; als unverarbeitet gelten auch Erzeugnisse, die geteilt, ausgelöst, getrennt, in Scheiben geschnitten, ausgebeint, fein zerkleinert, enthäutet, gemahlen, geschnitten, gesäubert, garniert, enthülst, geschliffen, gekühlt, gefroren, tiefgefroren oder aufgetaut wurden;
Art. 10, Abs. 5, Bst. a	Der SGPV begrüsst diese Bestimmungen ausdrücklich.	
Art. 35, Abs. 1, Bst. e	Diese Bestimmungen werden vom SGPV unterstützt. Für die	Abs. 1, Bst. e und f

und f	Schweizer Getreideproduzenten ist es von Bedeutung, dass das Produktionsland des Lebensmittels und die Herkunft der Zutaten, die für ein Lebensmittel charakterisierend sind, gekennzeichnet werden müssen (Definition von charakterisierenden Zutaten gemäss Artikel 16 LIV). Die Gründe wurden in der Einleitung erläutert.	
Art. 35, Abs. 1, Bst. g	Die obligate Einführung der Nährwertdeklaration ist mit einem sehr hohen Aufwand seitens der Wirtschaft und damit hohen Kosten verbunden, die es zu finanzieren gilt. (Siehe auch Begründung in der LIV)	Art. 35, Abs. 1, Bst. g streichen
Art. 36, Abs. 3	Die Kennzeichnung „ohne gentechnisch veränderte Organismen gefüttert“ soll wie im umliegenden Ausland auch in der Schweiz möglich sein. Daher ist die Beschränkung auf den vollständigen Verzicht von der Anwendung von gentechnischen Methoden nicht in die neue Verordnung zu übernehmen.	Art. 36, Abs. 3 3 Ein besonderer Hinweis ist zulässig, wenn bei Lebensmitteln, Zusatzstoffen oder Verarbeitungshilfsstoffen vollständig auf die Anwendung von Gentechnik verzichtet wurde.
Art. 37	Art 37 wird ausdrücklich vom SGPV unterstützt	
Art. 38, Abs. 2 Bst c	Die neue Regelung, dass Allergene neu auch im Offenverkauf schriftlich zu deklarieren sind, lehnen wir aufgrund der entstehenden Zusatzkosten beim Brot-, Gebäck- und Sandwichverkauf ab. Ausserdem geben solche Deklarationen dem Konsumenten ein falsches Bild: Wenn Allergene immer in den Vordergrund gerückt werden, kann erfahrungsgemäss der Eindruck entstehen, das Produkt sei auch für Nicht-Allergiker ungesund. Wichtig ist, dass das Verkaufspersonal fachkundig Auskunft geben kann.	Art. 38, Abs. 2 Bst c streichen
Art. 38. Abs. 2	Bei Brot- und Backwaren, welche nicht im vor Ort hergestellt worden sind, muss das Produktionsland angegeben werden. Dies aus zwei Gründen: <ol style="list-style-type: none"> 1. Viele Konsumenten gehen weiterhin davon aus, dass offen präsentierte Brot- und Backwaren in der Schweiz produziert wurden. In der Realität stimmt das je länger je weniger. 2. In der aktuellen wirtschaftlichen Situation muss den Konsumenten die Möglichkeit gegeben werden, die einheimischen Wertschöpfungsketten auf freiwilliger Basis zu unterstützen, indem sie das einheimische Produkt wählen. Die Deklarationspflicht des Produktionslandes im Offenverkauf ist mit weniger Kosten verbunden als die Deklarationspflicht für Allergene, da das Produktionsland verhältnismässig einfach identifizierbar ist. Möchte die Bäckerei keine importierten Produkte deklarieren, aber ihr Angebot mit Fertig- und Halbfertigprodukten ergänzen, so kann diese auf Waren mit Produktionsland Schweiz zurückgreifen. Werden importierte	Art. 38. Abs. 2 In jedem Fall sind schriftlich anzugeben: e) das Produktionsland von Brot- und Backwaren.

	Produkte deklariert, so ist die Chance grösser, dass der Preisvorteil an den Konsumenten weitergegeben wird. Es ist nicht korrekt, dass dies bei Fleisch deklariert werden muss, nicht aber bei Brot-und Backwaren, welche traditionsgemäss zu einem grossen Anteil in der Schweiz hergestellt werden und das ganze Jahr über aus der Schweiz verfügbar sind	
88	Auch die betroffenen Kreise müssen angehört werden	Entscheidverfahren: 1 Ist die Kompetenz zur Rechtsetzung im Bereich der Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände an das EDI oder das BLV übertragen, so hört das EDI beziehungsweise das BLV vor einer Verordnungsänderung die interessierten Bundesstellen und die betroffenen Kreise an.

3 BR: Verordnung über den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung (LMVV)

Allgemeine Bemerkungen

Der SGPV begrüsst, dass Routinekontrollen der Primärproduktion in Landwirtschaftsbetrieben oder Hofläden im Rahmen der anderen ordentlichen Kontrollen von den jeweiligen Vollzugspersonen durchgeführt werden können und eine spezifische Lebensmittelinspektion nur im Verdachtsfall durchgeführt wird.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
59	Die Regelung wird begrüsst. Es soll keine Kontrolle von ausländischen Behörden ohne Bewilligung der schweizerischen Behörden geben.	Grenzüberschreitende Prüfungen: Das BLV ist die zuständige Behörde für die Erteilung von Bewilligungen an ausländische Behörden, die einen Schweizer Betrieb, der Lebensmittel oder Gebrauchsgegenstände in ihr Land ausführt, kontrollieren wollen.

4 BR: Verordnung über den nationalen Kontrollplan (NKPV)

Allgemeine Bemerkungen

Der SGPV unterstützt die nationale Koordination der verschiedenen Kontrollen, damit Doppelspurigkeiten vermieden und Synergien genutzt werden können.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
2	Diese Regelung ist für die Landwirte wichtig, um Doppelspurigkeiten, Interpretationsunterschiede und unnötige Aufwände für Administration und Zeit zu vermeiden.	³ Im Bereich der Primärproduktion sind die Kontrollen nach den nachfolgend aufgeführten Verordnungen mit den Kontrollen nach Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben vom 23. Oktober 2013 (VKKL) zu koordinieren: ... c. Verordnung über die Primärproduktion vom 23. November 2005 (VPrP); ...

5 BR: Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle (VSFK)

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

6 EDI: Verordnung über Aerosolpackungen

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

7 EDI: Verordnung über Gegenstände für den Humankontakt (HKV)

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

8 EDI: Verordnung über die Sicherheit von Spielzeug (VSS)

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

9 EDI: Verordnung über kosmetische Mittel (VKos)

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

10 EDI: Bedarfsgegenständeverordnung mit den Anhängen 2, 9, 10

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

11 EDI: Verordnung über die Hygiene beim Schlachten (VHys)

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

Allgemeine Bemerkungen

Die Kennzeichnung der Produkte, insbesondere Herkunftsangaben, ist für die Getreideproduzenten äusserst wichtig, damit ein Konsumentenentscheid für oder gegen die Produkte gewährleistet ist.

Herkunftsbezeichnung für Mehl als Zutat

Die schweizerische landwirtschaftliche Produktion hat strenge Auflagen zu befolgen, welche den Erwartungen der Schweizer Öffentlichkeit entsprechen. Ohne eine Deklaration der Herkunft der Zutaten kann sich die Schweizer Getreide- und Ölsaatenproduktion jedoch nicht von ausländischen Rohstoffen differenzieren. Der SGPV unterstützt deshalb, dass die Herkunft der Zutaten, die mehr als 50% des Produkts ausmachen, deklariert werden müssen (inkl. gemahlene Erzeugnisse gemäss LGV, Art. 2, Abs.1, Ziffer 9 -10). Sofern Öl aus Pressung als verarbeitetes Erzeugnis gilt (nach LGV, Art. 2, Abs.1, Ziffer 9 -10 nicht klar), führt die Ausnahmeklausel für verarbeitete Zutaten unter Art. 16, Abs. 2 dazu, dass die Herkunft von Ölsaaten als Zutat in Produkten kaum je deklariert werden muss. Art 16, Abs. 2 muss deshalb gestrichen werden.

Doppelbezeichnungen umgehen das Recht

Doppelbezeichnungen (z.B. CH/DE) umgehen die Kennzeichnungspflicht aus bereits erwähnten Gründen. Eine Doppelbezeichnung muss daher auch bei der Herkunft der Zutaten abgelehnt werden. Der SGPV fordert, dass immer nur ein Land deklariert wird. Handelt es sich beim Rohstoff um ein Gemisch (z.B. Mehl aus 90% Schweizer Getreide und 10% ausländischem Getreide), so muss ein prozentualer Anteil angegeben werden. Der Anteil kann über das Jahr berechnet werden, ähnlich wie bei den Berechnungen für die Swissness-Vorlage.

Nährwertdeklaration: Kostenerhöhung für Schweizer Produkte und Benachteiligung von kleineren Produktionsbetrieben

Es ist darauf zu achten, dass keine Kosten entstehen, welche für den Schweizer Markt bestimmte Schweizer Produkte weiter verteuern, und deren Wettbewerbsfähigkeit gegenüber Importprodukten schmälern. Die neu obligatorisch zu deklarierenden Nährwertangaben verteuern die Schweizer Produkte im Vergleich zum bisherigen Recht. Ausserdem ist der Aufwand pro Produkt für kleine Betriebe und Produktlinien verhältnismässig höher, was die Zentralisierung der Marktkräfte fördert. Sowohl die Vertueuerung der Schweizer Produkte insgesamt als auch die Verminderung der Wettbewerbsfähigkeit kleinerer Betriebe wird vom SGPV kritisch betrachtet.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
5	Diese Deklarationspflicht wird ausdrücklich begrüsst. Es muss jedoch unter Artikel 38, Absatz 2 LGV eine Bestimmung angefügt werden, wonach das Produktionsland von Brot- und Backwaren schriftlich deklariert sein muss (siehe Stellungnahme zur LGV).	Offen angebotene Lebensmittel...
5, Abs. 2, Bst. a	Die Deklaration der Allergene im Offenverkauf erhöht die Kosten unverhältnismässig und kann dem Image der Produkte ungerechtfertigt	Ergänzen bzw. mit neuer LGV abstimmen: „a. die Angaben nach Art 38, Abs. 2 LGV (ohne Bst. c);“

	schaden (siehe Ausführungen zu LGV, Art. 38, Abs. 2 Bst c)	
12	Diese Regelung zur Angabe der Zutaten wird ausdrücklich begrüsst.	
15	<p>Die Regelung unter Absatz 4 fordert zu wenig Präzision und lässt den Konsumenten im Ungewissen über das tatsächliche Produktionsland. Für einen Teil der Konsumenten ist es wichtig, zu wissen, aus welchem Land das Produkt kommt, z.B. weil man Produkte aus bestimmten Länder aus politischen, ökologischen oder ethischen Gründen nicht konsumieren will. Die Grossraumdeklaration bietet hier zu wenig Entscheidungsfreiheit, da sich die Rahmenbedingungen in diesen unterschiedlichen Ländern deutlich unterscheiden. Aus dem gleichen Grund muss eine Doppelbezeichnung oder die Angabe eines übergeordneten geografischen Raums ausdrücklich ausgeschlossen werden.</p> <p>Der SGPV ist der Meinung, dass die Rückverfolgung gewährleistet sein muss und deshalb mit den heute zur Verfügung stehenden Informatikmitteln auch jedes Produkt mit seinem Produktionsland gekennzeichnet werden kann.</p> <p>Als Kompromiss kann sich der SGPV allenfalls vorstellen, dass wenn mehr als drei Länder als Produktionsland in Frage kommen, allenfalls die Möglichkeit bestehen kann, diese als geografisch übergeordneter Raum zu deklarieren.</p> <p>Durch die präzise Angabe des Produktionslandes erhöht sich auch die Chance, dass ein Konsument sich für eine Schweizer Alternative entscheidet, und dadurch die ganze einheimische Wertschöpfungskette unterstützt.</p>	<p>Angabe des Produktionslandes</p> <p>¹ Ein Lebensmittel gilt als in einem Land produziert, wenn es in diesem Land:</p> <p>a. vollständig erzeugt wurde; oder</p> <p>b. genügend bearbeitet oder verarbeitet worden ist.</p> <p>² Als vollständig in einem Land erzeugt gelten:</p> <p>a. mineralische Erzeugnisse, die in diesem Land aus dem Boden gewonnen worden sind;</p> <p>b. pflanzliche Erzeugnisse, die in diesem Land geerntet worden sind;</p> <p>c. Erzeugnisse, die von in diesem Land gehaltenen lebenden Tieren gewonnen worden sind;</p> <p>d. Jagdbeute und Fischfänge, die in diesem Land erzielt worden sind;</p> <p>e. Lebensmittel, die in diesem Land ausschliesslich aus Erzeugnissen nach den Buchstaben a–d hergestellt worden sind.</p> <p>³ Als in diesem Land genügend bearbeitet oder verarbeitet gilt ein Lebensmittel, wenn es in diesem Land in einer Weise bearbeitet worden ist, dass es seine charakteristischen Eigenschaften oder eine neue Sachbezeichnung erhalten hat.</p> <p>⁴ Anstelle eines Produktionslandes kann bei verarbeiteten Lebensmitteln ein übergeordneter geografischer Raum angegeben werden, wie "EU" oder "Südamerika".</p> <p>⁴ Die Angabe des Produktionslandes muss sich auf ein Land beschränken.</p> <p>⁵ Bei Fischereierzeugnissen ist das Produktionsland anzugeben. Bei auf See gefangenen Fischereierzeugnissen ist anstelle des Produktionslandes das Fanggebiet nach Anhang 8 anzugeben.</p>
16	Der SGPV unterstützt Art. 16 Abs. 1, Bst. a und b ausdrücklich. Für die Ölsaatenproduzenten ist es von Bedeutung, dass die Ausnahme unter Art. 16, Abs. 2 nicht gilt (siehe Bemerkungen). Falls Bst. 2 nicht	<p>Angabe der Herkunft der ein Lebensmittel charakterisierenden Zutaten</p> <p>¹ Die Herkunft der Zutaten von Lebensmitteln ist im</p>

	<p>gestrichen wird, so muss eine Ausnahmeklausel für Pflanzenöle aus Pressung gelten. Ausserdem wäre es dann äusserst wichtig, dass Mehl dann wirklich gestützt auf LGV Art. 2., Abs. 1, 10 als unverarbeitete Zutat gilt.</p> <p>Normalerweise ist jeder Rohstoff einem Herkunftsland zuzuordnen und dieses ist offen zu deklarieren. Doppelbezeichnungen sind deshalb aus bereits erwähnten Gründen ausdrücklich abzulehnen.</p> <p>Werden die Zutaten gemischt, wie z.B. beim Mehl in einigen Backwaren, so muss der Anteil am Rohstoff aus dem jeweiligen Herkunftsland in Prozent angegeben werden (z.B. durchschnittlicher Anteil über das Jahr gerechnet)</p>	<p>Verzeichnis der Zutaten des Lebensmittels anzugeben, wenn:</p> <p>a. der Anteil der Zutat am Enderzeugnis mehr als 50 Massenprozent beträgt; oder</p> <p>b. die Zutat der Kennzeichnungspflicht nach Artikel 12 unterliegt.</p> <p>² Die Kennzeichnungspflicht nach Absatz 1 gilt nur für Zutaten, die dem Lebensmittel in unverarbeitetem Zustand zugegeben werden.</p> <p>² die Herkunftsangabe muss sich auf ein Land beschränken.</p> <p>³ Ist die Herkunft der Zutat gemischt, so muss der Prozentsatz pro Herkunftsland angegeben werden.</p>
Abschnitt 11, Art. 21-27	<p>Der SGPV steht dieser Neuerung gegenüber dem bisherigen Recht kritisch gegenüber, da sie Mehraufwand für Schweizer Unternehmen bedeutet. Gerade für kleinere Unternehmen und Produktlinien sind die Kosten beträchtlich.</p>	<p>Begriff „obligatorisch“ generell streichen und ganzen Abschnitt 11 ausschliesslich auf freiwillige Nährwertangabe ausrichten.</p>
Art. 21, Abs 1	<p>Der SGPV schätzt den Kundennutzen der zusätzlichen Nährwertangaben als gering ein, da sich Interessierte diese Informationen z.B. über die Nährwertdatenbank bereits einholen konnten (die Unterschiede zwischen ähnlichen Lebensmitteln verschiedener Marken sind kaum gesundheitsrelevant).</p>	<p>Streichen: „... sowie die Gehalte an Fett, gesättigten Fettsäuren, Kohlenhydraten, Zucker, und Eiweiss und Salz.“</p>
Rt. 22	<p>Der SGPV begrüsst die Möglichkeit, im Anhang Ausnahmen zu bestimmen, so insbesondere für lokal und in kleineren Mengen vermarktete Produkte.</p>	<p>Von der Pflicht zur Angabe der Nährwertdeklaration befreite Lebensmittel 1 In Anhang 10 aufgeführte Lebensmittel sind von der Pflicht zur Angabe der obligatorischen Nährwertdeklaration befreit.</p>
Art. 23, Abs. 5	<p>Dieser Artikel muss pragmatisch gehandhabt werden. Kosten für Lebensmittelanalysen sind beträchtlich.</p>	
34	<p>Diese Bestimmungen zum Nährwert eines Lebensmittels werden vom SGPV begrüsst.</p>	
Anhang 2 Teil A	<p>Der SGPV hat nichts gegen diese Bestimmung einzuwenden. Im Backwarenbereich wird diese Bestimmung kaum zu einer zusätzlichen Deklarationspflicht führen.</p>	
Anhang 4	<p>Diese Bestimmungen werden vom SGPV ausdrücklich begrüsst</p>	

Teil A	Es ist wichtig, dass die Konsumenten sehen, wenn in einem Produkt Palmöl verwendet wurde, damit sie frei entscheiden können, ob sie dieses konsumieren oder vermeiden wollen.	
Anhang 10	<p>Auf die obligatorische Nährwertdeklaration ist zu verzichten.</p> <p>Falls die Nährwertdeklaration gemäss Entwurf als obligatorisch erklärt wird, so begrüsst der SGPV diese Ausnahme. Es ist wichtig, dass Landwirte die Möglichkeit haben, über unbürokratische Direktvermarktung ihren Anteil an der Wertschöpfung der Produkte zu erhöhen, z.B. über den Verkauf von Ölen oder Backwaren.</p>	<p>Anhang 10 (Art. 22 Abs. 1) Lebensmittel, die von der obligatorischen Nährwertdeklaration ausgenommen sind 19. Lebensmittel, einschliesslich handwerklich hergestellter Lebensmittel, die durch die Herstellerin oder den Hersteller direkt in kleinen Mengen an die Konsumentinnen und Konsumenten oder an lokale Einzelhandelsgeschäfte abgegeben werden, die diese unmittelbar an die Konsumentinnen und Konsumenten abgeben;</p>

13 EDI: Verordnung über Lebensmittel pflanzlicher Herkunft, Pilze und Speisesalz (VLpH)**Allgemeine Bemerkungen****Keine Bemerkungen**

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
2-4	Der SGPV ist mit diesen Bestimmungen zur Definition von Ölsaaten, Ölen und Fetten einverstanden	
5	Der SGPV ist mit diesen Bestimmungen zu den Sachbezeichnungen einverstanden. Wichtig ist, dass auf der Zutatenliste die Herkunft der einzelnen Öle gemäss LIV Anhang 4, Teil A angegeben wird, von welcher Pflanze das Öl stammt.	
61-80	Der SGPV ist mit diesen Bestimmungen, welche im Wesentlichen dem aktuellen Recht entsprechen, einverstanden.	

14 EDI: Verordnung über Lebensmittel tierischer Herkunft (VLtH)

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

15 EDI: Verordnung über Lebensmittel für Personen mit besonderem Ernährungsbedarf (VLBE)

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

16 EDI: Verordnung über Nahrungsergänzungsmittel (VNem)

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

17 EDI: Verordnung über neuartige Lebensmittel

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

18 EDI: Getränkeverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

19 EDI: Verordnung über die Qualität von Wasser für den Konsum und den Kontakt mit dem menschlichen Körper (VQWmK)

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

20 EDI: Zusatzstoffverordnung (ZuV)

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

21 EDI: Verordnung über Aromen und Lebensmittelzutaten mit Aromaeigenschaften (Aromenverordnung)

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

22 EDI: Verordnung über die Höchstgehalte für Kontaminanten (VKo)

Allgemeine Bemerkungen

Mit der Aufgabe des Systems mit Toleranz- und Grenzwerten in der Schweiz werden nun nur noch Höchstgehalte festgelegt. In einigen Bereichen ist das eine Erleichterung im Vollzug und erspart den Unternehmen Kosten, welche bisher beim Überschreiten von Toleranzwerten entstanden sind. Der SGPV begrüsst diese Vereinfachung.

Der SGPV unterstützt die in den Erläuterungen erwähnte Anwendung des Verhältnismässigkeitsprinzips bei der Umsetzung.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 4	Der SGPV ist mit dieser Bestimmung einverstanden	
Art. 6	Der SGPV begrüsst diesen Artikel. Es ist wichtig, dass die Werte nicht direkt aus der EU übernommen werden, sondern von den Schweizer Behörden mit Konsultation der betroffenen Kreise überprüft werden. So kann auch sichergestellt werden, dass Grenzwerte, welche in der EU aus politischen (anstatt wissenschaftlich fundierten) Gründen angepasst werden, von der Schweiz nicht unnötigerweise übernommen werden.	Das BLV passt die Anhänge dieser Verordnung regelmässig dem Stand von Wissenschaft und Technik sowie dem Recht der wichtigsten Handelspartner der Schweiz an.
Anhang 2	Die meisten für die Schweizer Getreide- und Ölsaatenbranche relevanten Höchstgehalte entsprechen dem bisherigen Schweizer Recht und können gutgeheissen werden.	
Anhang 8	Dieser Grenzwert für Erucasäure wird in der Schweiz aufgrund der Züchtungsfortschritte beim Raps nicht mehr erreicht. Der SGPV hat nichts gegen den Höchstwert einzuwenden.	

23 EDI: Verordnung über Höchstgehalte für Pestizidrückstände (VPpTH)

Allgemeine Bemerkungen

Der SGPV unterstützt die Forderung des SBV, anstelle der Verweise auf das geltende EU Recht die einschlägigen Werte (RHG) im Anhang 2 nummerisch aufzuführen, um den administrativen Aufwand in Unternehmen und bei Kantonen einzuschränken.

Der SGPV kann eine allgemeine 0.01mg/kg Erzeugnis-Grenzwert für alle Erzeugnisse, die in Anhang 1 einen EU-Code haben und Buchstabe a nicht entsprechen, nicht befürworten. Der Grenzwert ist zu tief gesetzt und berücksichtigt die unterschiedlichen Eigenschaften der Pflanzenschutzmittel nicht. Hier muss eine differenzierte Beurteilung möglich sein, um unnötigen Foodwaste und finanzielle Verluste zu vermeiden.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
10, Abs 1, Bst. b	Der SGPV lehnt eine 0-Toleranz für Rückstände, bei denen keine RHG festgelegt wurden, ab, mit Ausnahme wenn eine Gesundheitsgefährdung der Konsumenten besteht. Unnötiger Food Waste und unnötige wirtschaftliche Verluste sind zu vermeiden! Der SGPV unterstützt ausdrücklich die Forderung des SBV.	b. 0,01 mg/kg bei Erzeugnissen, die in Anhang 1 einen EU-Code haben und Buchstabe a nicht entsprechen, sofern die betreffenden Wirkstoffe nicht in Anhang 3 aufgeführt sind und eine Gefährdung der Gesundheit der Konsumenten zu erwarten ist.
Anhang 2	Der SGPV unterstützt die Forderung des SBV, anstelle der Verweise auf das geltende EU Recht sind die einschlägigen Werte (RHG) nummerisch aufzuführen, um den administrativen Aufwand in Unternehmen und bei Kantonen einzuschränken.	

24 EDI: Verordnung über Rückstände pharmakologisch wirksamer Stoffe (VRLtH)

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

25 EDI: Verordnung über den Zusatz von Vitaminen und Mineralstoffen und bestimmten anderen Stoffen (VZVM)

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

26 EDI: Hygieneverordnung (HyV)

Allgemeine Bemerkungen

Der SGPV befürwortet, dass in der Verordnung offene Begriffe wie „erforderlichenfalls“, „geeignet“ oder „angemessen“ verwendet werden, sofern diese zu einer pragmatischen Umsetzung bzw. einem pragmatischen Vollzug führen.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 1, Abs. 2	Dieser Absatz wird ausdrücklich vom SGPV begrüsst.	2 Vorbehalten bleiben die spezifischen Anforderungen der Verordnung vom 23. November 2005 ² über die Primärproduktion
Art. 2, Abs. 1	Der SGPV unterstützt die Forderung des SBC: Da im Einzelfall auch einzelne Kunden beliefert werden, die Lebensmittel erst ihrerseits an die Konsumenten abgeben oder nochmals weiterverkaufen, sollte die Ausnahme nicht nur ausschliesslich, sondern für die überwiegende Abgabe direkt an die Konsumenten vorgesehen werden.	Anpassen: - Bst. a: "...Produzenten, die überwiegend selbst" - Bst. b: "...Lebensmittel überwiegend an"
2	Die Bestimmungen gemäss Absatz 2 werden ausdrücklich begrüsst. Für Nischenproduktion, Innovation und höhere Wertschöpfung auf den Landwirtschaftsbetrieben sind diese Regelungen zentral.	Abweichungen ¹ Die zuständige kantonale Vollzugsbehörde kann im Einzelfall Abweichungen von den allgemeinen Hygienevorschriften nach den Artikeln 6–19 zulassen für: a. Produzentinnen und Produzenten, die ausschliesslich selbst produzierte Primärprodukte direkt oder über lokale Einzelhandelsbetriebe in kleinen Mengen an Konsumentinnen und Konsumenten abgeben; b. Einzelhandelsbetriebe, die Lebensmittel nur direkt an Konsumentinnen und Konsumenten abgeben. ² Die zuständige kantonale Vollzugsbehörde kann im Einzelfall Abweichungen von den Artikeln 7, 9 und 13 zulassen für: a. die Herstellung von traditionellen Lebensmitteln; b. Betriebe in schwierigen geografischen Lagen; als solche gelten das Sömmerungsgebiet sowie das Berggebiet nach Artikel 1 Absätze 2 und 3 der Verordnung über den landwirtschaftlichen Produktionskataster und die Ausscheidung von Zonen vom 7. Dezember 1998. ³ Die Grundsätze von Artikel 10 LGV sind in jedem Fall einzuhalten.

27 EDI: Verordnung über technologische Verfahren und technische Hilfsstoffe in Lebensmitteln (VtVtH)

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

28 BLV: Tschernobylverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)